

Landkreis Osnabrück
 Gemeindebezirk Stadt Georgsmarienhütte
 Gemarkung Oesede
 Flur 14 Maßstab 1:1000

Der Stadt Georgsmarienhütte zur Vervielfältigung unter den am 18.5.1979 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom Gesch. B.V/Nr. 2060/79

Ausgefertigt Osnabrück, den 18.5. 1979
 Katasteramt im Auftrage:
[Signature]

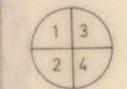
Übersichtsplan
 M. 1 : 10.000

ZEICHENERKLÄRUNG

Art und Maß der baulichen Nutzung



allgemeines Wohngebiet



1. Geschobzahl (Höchstgrenze)
2. Bauweise (Δ = offene Bauweise Einzel- u. Doppelhäuser)
3. Grundfl.zahl (GRZ) > Höchstgrenze
4. Geschobfl.zahl (GFZ) > Höchstgrenze

Sonstige Übernahmen und Festsetzungen

Baugrenze

Abgrenzung des Geltungsbereiches der Bepl.anänderung

Sichtdreieck. Höhenbeschränkung 0,80 m über OK fertiger Straße.
 [Hinweis]

Stellung baul. Anlagen, längere Mittelachse des Hauptbaukörpers = Firstrichtung

Dachneigung 18° - 25°

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die üblicherweise bescheinigten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 18.5.1979). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist möglich.



Osnabrück, den 6. Dezember 1979
 KATASTERAMT
 im Auftrage:
[Signature]

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.76, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.77 und der Planzeichenverordnung vom 19.01.65 sowie § 1 der Nds. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 19.06.78 (Nds. GVBl. S. 560) hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte am 18.11.79 die aus nebenstehenden zeichnerischen und folgenden textlichen Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 9 (6) BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß Maßnahmen zur Verwirklichung des Planes einschließlich der Kosten der Durchführung in der Begründung vom 16.11.79 dargelegt sind.

§ 2

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) NGO in Verbindung mit den §§ 35 und 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu 500,00 DM bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.16 "Lehmheide" außer Kraft.

Festsetzung über die äußere Gestaltung

Gem. § 9 Abs. 4 BBauG in Verbindung mit dem § 1 der Nds. VO zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 19.06.78 (Nds. GVBl. Nr. 39/1978 S. 560)

Der Sparrenanschnittpunkt (gleich Schnittpunkt Unterkante Sparren mit Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerkes) darf das Maß von 9,50 m, gemessen von OK fertiger Fußboden Erdgeschoß nicht überschreiten.

Ausnahme:

Gemäß §31(1)BBauG ist minus 1Geschoß zulässig. §17(5) BauNVO.

LEHMHEIDE

● der Stadt Georgsmarienhütte (M.1:1000)

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat am 18.11.79 gemäß § 2 (1) BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I S.2256) die Aufstellung dieses Planes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist am 18.11.79 öffentl. bekannt gemacht worden.

Georgsmarienhütte, den 18.11.79
[Signature] Bürgermeister
[Signature] Stadtdirektor

Bearbeitet: Stadt Georgsmarienhütte

Der Beb.Plan mit Begründung hat einen Monat vom 18.11.79 bis 18.12.79 einschl. öffentl. ausliegen. Ort und Zeit der öffentl. Auslegung wurden am 18.11.79 ortsüblich bekanntgemacht.

Georgsmarienhütte, den 18.11.79
[Signature] Stadtdirektor

Der Beb.Plan ist gemäß § 10 BBauG am 18.11.79 durch den Rat der Stadt Georgsmarienhütte als Satzung beschlossen worden.

Georgsmarienhütte, den 18.11.79
[Signature] Bürgermeister
[Signature] Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der z. Zt. geltender Fassung mit Verfügung vom 26. FEB. 1980 Az 309.10-27702- mit / ohne Auflagen genehmigt worden. 59079 Oldenburg, den 26. FEB. 1980
 Bez.-Bau- u. Weser-Äms.
 im Auftrage:
[Signature]

Die mit dem Bebauungsplan verbundene Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten ausgesprochenen Genehmigung des Beb.Planes ist gem. § 12 BBauG am 18.11.79 Amtsblatt f. d. Landkreis Osnabrück öffentl. bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Beb.Plan rechtsverbindlich geworden.

Georgsmarienhütte, den 18.11.79
[Signature] Stadtdirektor

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 16.3

Bezeichnung: „Lehmheide“

der Stadt Georgsmarienhütte, Landkreis Osnabrück

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 und der Planzeichenverordnung vom 19.01.1965 sowie § 1 der Nds. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 19.06.1978 (Nds. GVBl. S 560) hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte am die aus nebenstehenden zeichnerischen und folgenden textlichen Festlegungen bestehende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 9 (6) BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, dass Maßnahmen zur Verwirklichung des Planes einschließlich der Kosten der Durchführung in der Begründung vom 16.11.1979 dargelegt sind.

§ 2

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) NGO in Verbindung mit den §§ 35 und 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 500,- bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 16 „Lehmheide“ außer Kraft.

Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung

zum Bebauungsplan Nr. 16.3

**Bezeichnung: „Lehmheide“
der Stadt Georgsmarienhütte, Landkreis Osnabrück**

Gem. § 9 Abs. 4 BBauG in Verbindung mit dem § 1 der Nds. VO zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 19.06.1978 (Nds. GVBl. Nr. 39/1978 S 560)

Der Sparrenanschnittspunkt (gleich Schnittpunkt Unterkante Sparren mit Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerkes) darf das Maß von 9,50 m, gemessen von OK fertigen Fußboden Erdgeschoss nicht überschreiten.

Ausnahme:

Gemäß § 31 (1) BBauG ist minus 1 Geschoss zulässig. § 17 (5) BauNVO.